

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/107/2018/BM			öffentlich		
Bezeichnung des TOP:	Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 24.09.2017					
Zuständiger Fachbereich:	Bürgermeister					
Beratende Gremien				Abstimmungsergebnis		
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Stadtverordnetenversammlung	27.02.2018	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				

Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung	StV	SB
		Festgelegte Stimmenzahl:		
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Frau Kerstin Bartelt	Anwesende Stimmberechtigte:		
		Ja-Stimmen:		
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:		
		Enthaltungen:		
Datum:	14.02.2018	Ausschluss wegen Befangenheit:		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow trifft gemäß § 80 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Beeskow am 24.09.2017 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Begründung:

Gemäß § 80 BbgKWahlG hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den Vorschriften der §§ 55 und 79 BbgKWahlG zu entscheiden.

Der Wahlausschuss stellte am 26.09.2017 in seiner Sitzung fest, dass der Bewerber Frank Steffen die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Beeskow gewählt worden ist. Das vom Wahlausschuss am 26.09.2017 festgestellte Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beeskow wurde im Amtsblatt der Stadt Beeskow Nr. 22/2017 am 17.10.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 27.09.2017 wurde Herrn Frank Steffen mitgeteilt, dass er zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Beeskow gewählt worden ist. Herr Steffen hat die Wahl angenommen.

Gemäß § 55 BbgKWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden. Ein Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen.

Innerhalb der genannten Frist ist kein Wahleinspruch eingegangen.
Somit kann der Beschluss gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 1 des Brandenburgischen
Kommunalwahlgesetzes gefasst werden.

Anlagenverzeichnis: